



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frömsen

3. März 2023

Geschäft Nr. 23-943

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan VAT Innovation Center**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1.1 Das 8'591 m² grosse Grundstück Nr. 278 liegt in der Gewerbe- und Industriezone (GI-A). Das Areal ist über die Industrie- und Rütistrasse erschlossen. Die Parzelle ist mit den beiden Lagerhallen Assek.-Nrn. 2543 und 2712 sowie mit 223 oberirdischen Parkplätzen überbaut. Die VAT Vakuumventile AG plant auf dem Areal eine Erweiterung und Konzentration ihrer Bauten und Anlagen. Das Gebäude Assek.-Nr. 2543 soll abgebrochen und durch ein viergeschossiges Innovationszentrum mit Labor, Büros, Kantine, Auditorium, Sitzungs- und Schulungsräumen ersetzt werden. Aufgrund teilweise überhöhter Geschosse (Kantine und Labor) weist die geplante Baute eine vom Baureglement abweichende Gebäudehöhe auf. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan soll diese besondere Bauweise sowie die Erschliessung und Aussenraumgestaltung geregelt werden.

1.2 Die öffentliche Mitwirkung wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat am 2. November 2022 den Sondernutzungsplan «VAT Innovation Center» erlassen und vom 27. Dezember bis 25. Januar öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

2.1 Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 25. Juli 2022 und 31. Oktober 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

2.2 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.3 Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.4 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn: Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.
(davon 510.—AFU Geschäft Nrb. 22-3262 und 22-5834)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- AFU
- TBA